



Besondere Bedingungen für die Ausnahmen vom Verfütterungsverbot

Gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, zuletzt hinsichtlich der Verfütterung geändert durch VO (EU) 2021/1372, unterscheiden sich die Vorgaben bezüglich Registrierung/Zulassung je nach Betriebsart (z.B. Art der gehaltenen Tiere, Schlachtbetriebe, Verarbeitungsanlagen), Art des tierischen Nebenproduktes oder Futtermittels sowie nach durchgeführter Tätigkeit. Die nachfolgende Darstellung ist nicht abschließend.

Hinweis: Die Vorschriften und Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 gehen den futtermittelrechtlichen Bestimmungen voraus und müssen eingehalten werden.

1) Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von

- a) **Fischmehl,**
- b) **Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,**
- c) **Nichtwiederkäuer-Blutprodukten,**
- d) **verarbeitetem tierischem Protein aus Nutzinsekten,**
- e) **verarbeitetem tierischem Protein von Schweinen,**
- f) **verarbeitetem tierischem Protein von Geflügel,**

zur Fütterung an andere Nutztiere (ausgenommen Pelztiere) als Wiederkäuer:

- Mischfuttermittel zur Fütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer, die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat, Nichtwiederkäuer-Blutprodukte, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten^{*1}, verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen^{*1} oder verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel^{*1} enthalten, dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden und die keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen (gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe).
- Sofern ein Betrieb die Voraussetzungen, insbesondere räumliche (körperliche) Trennung der Einrichtungen Herstellung, Lagerung, innerbetrieblicher Transport, Verpackung/Verladung, Aufzeichnungen über An- und Verkäufe sowie Verwendung, Probenahme von für Wiederkäuer bestimmten Mischfuttermittel und Untersuchung auf Bestandteile tierischen Ursprungs erfüllt, kann die zuständige Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion die Zulassung auch für Betriebe erteilen, die sowohl Mischfuttermittel für Wiederkäuer als auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere herstellen.

^{*1} – siehe weitere besondere Bedingungen unter 2)

Antragsformular (Zulassung Mischfuttermittel):

Aktuelle Version bitte per E-Mail (futtermittel@lave.nrw.de) oder Telefon anfragen.

Besondere Kennzeichnungsbestimmungen

Jede Packung oder jeder Warenbegleitschein von Mischfuttermitteln, die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat und/oder Nicht-Wiederkäuer-Blutprodukte enthalten, sind deutlich sichtbar mit folgendem Vermerk, je nach enthaltenem Einzelfuttermittel, zu versehen:

„Enthält Fischmehl / Di-/Tricalciumphosphat und/oder Nicht-Wiederkäuer-Blutprodukte — darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“.

2) Herstellung von Mischfuttermitteln die

- a. **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten** enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die für diesen Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen sind und Futtermittel für Tiere in Aquakultur, Geflügel und Schweine*2) herstellen,
- b. **verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen** enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die für diesen Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Geflügel, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere*2) herstellen,
- c. **verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel** enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die für diesen Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Schweine, Tiere in Aquakultur oder Pelztiere*2) herstellen.

***2)** Sofern besondere Bedingungen bei der Herstellung von Mischfuttermittel für die jeweils unter a.) b.) oder c.) genannten Tierarten in Betrieben, die auch Mischfuttermittel für andere Nutztiere als die unter a.) b.) oder c.) genannten Tierarten sowie für Wiederkäuer herstellen, erfüllt werden, kann die zuständige Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion auch diese Betriebe zulassen.

Insbesondere sind dies:

- Die jeweiligen Mischfuttermittel werden hergestellt und befinden sich während der Lagerung, des Transports und des Verpackens in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen Mischfuttermittel für andere Nichtwiederkäuer (Schwein o. Geflügel) oder für Wiederkäuer hergestellt werden bzw. sich befinden.
- Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über Ankäufe und Verwendung des jeweiligen verarbeiteten tierischen Proteins und über Verkäufe von Mischfuttermitteln, die solches Protein enthalten.

- Regelmäßige Beprobung (auf Grundlage „HACCP“) und Untersuchung (Analysemethoden Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009) auf nicht zugelassene Bestandteile tierischen Ursprungs der Mischfuttermittel für Nutztiere, ausgenommen die jeweiligen Tierarten für die die Mischfuttermittel bestimmt sind.

Besondere Kennzeichnungsbestimmungen

Auf dem Etikett von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, das von Nutzinsekten, Schweinen oder Geflügel stammt, ist deutlich sichtbar folgender Vermerk angebracht: ‚Enthält verarbeitetes tierisches Protein von ... [bitte entsprechende Nutztiere aus der ersten Spalte der Tabelle einfügen, von denen das verarbeitete tierische Protein stammt] — darf nicht an Nutztiere, ausgenommen ... [bitte entsprechende Nutztiere aus der zweiten Spalte der Tabelle einfügen, an die das verarbeitete tierische Protein verfüttert werden darf], verfüttert werden‘;

Nutztiere, von denen das verarbeitete tierische Protein stammt	Nutztiere, an die das verarbeitete tierische Protein verfüttert werden darf
Nutzinsekten	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine, Geflügel
Schweine	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Geflügel
Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine
Nutzinsekten und Schweine	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Geflügel
Nutzinsekten und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine
Schweine und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere
Nutzinsekten, Schweine und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere“

3) Landwirtschaftliche Betriebe, die keine Wiederkäuer bzw. nur Nichtwiederkäuer (einschließlich Tiere in Aquakultur) halten

- Die Verwendung (Verfütterung) und Lagerung von Mischfuttermitteln für Nicht-Wiederkäuertierarten für die es bestimmt ist, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen oder verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthalten, ist in Betrieben, die keine Wiederkäuer halten, erlaubt.

- Registrierungspflicht für Selbstmischer:

Landwirtschaftliche Betriebe, die nur Nichtwiederkäuer*3) halten, die Alleinfuttermittel unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln herstellen, die Fischmehl, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetes tierisches Schweine-Protein oder verarbeitetes tierisches Geflügel-Protein, (< als 50% Rohprotein), Di-/Tricalciumphosphat (< als 10% Phosphor) oder Blutprodukte (< als 50% Gesamtprotein)

enthalten, benötigen eine Registrierung. Die hergestellten Alleinfuttermittel dürfen nur im eigenen Betrieb verwendet (verfüttert) werden!

***3)** Wenn die Betriebe auch Geflügel halten, stellen sie keine Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln her, die verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel enthalten. Wenn die Betriebe auch Schweine halten, stellen sie keine Alleinfuttermittel aus Mischfuttermitteln her, die verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen enthalten.

Antragsformular (Registrierung für Selbstmischer):

Aktuelle Version bitte per E-Mail oder Telefon bei der jeweiligen zuständigen Kreisveterinärbehörde anfragen.

- Zulassungspflicht aber auch für Selbstmischer gemäß Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 1:
Landwirtschaftliche Betriebe, die Mischfuttermittel zur Fütterung an Nichtwiederkäuer im eigenen Betrieb herstellen, das Fischmehl, verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetes tierisches Schweine-Protein oder Geflügel-Protein (> als 50% Rohprotein), Di-/Tricalciumphosphat (> als 10% Phosphor) oder Blutprodukte (> als 50% Gesamtprotein) enthalten, benötigen eine Zulassung.

Antragsformular (Zulassung Mischfuttermittel):

Aktuelle Version bitte per E-Mail oder Telefon bei der jeweiligen zuständigen Kreisveterinärbehörde anfragen.

4) Landwirtschaftliche Betriebe, die Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer halten

Die Lagerung und Verwendung von verarbeitetem tierischen Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl, verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten, verarbeitetem tierischen Protein von Schweinen oder verarbeitetem tierischen Protein von Geflügel sowie von Mischfuttermitteln, die die v. g. Einzelfuttermittel enthalten, ist in Betrieben, die Wiederkäuer halten, prinzipiell verboten!

- Zulassung der Lagerung und Verwendung (Verfütterung):
Allerdings kann die zuständige Behörde die Lagerung und Verwendung von **Mischfuttermitteln** (die o. g. Einzelfuttermittel enthalten) zulassen, sofern in dem Betrieb Maßnahmen getroffen wurden, die zuverlässig verhindern, dass solche Mischfuttermittel an eine Tierart verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind (Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D Nr. 2).

Antragsformular (Zulassung Lagerung / Verwendung):

Aktuelle Version bitte per E-Mail oder Telefon bei der jeweiligen zuständigen Kreisveterinärbehörde anfragen.

- **Verfütterung von Milchaustauschfuttermitteln, die Fischmehl enthalten, an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer:** Auf dem Betrieb sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass solche Milchaustauschfuttermittel an andere als noch nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden. Gemäß Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt E, Buchstabe h muss eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen.

Formular (Meldung):

Aktuelle Version bitte per E-Mail oder Telefon bei der jeweiligen zuständigen Kreisveterinärbehörde anfragen.

5) Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein (außer Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten) enthalten und die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind

- **Zulassung** von Betrieben, die Mischfuttermittel mit verarbeitetem Nichtwiederkäuer-Protein für Tiere in Aquakultur herstellen:
Mischfuttermittel die zur Fütterung an Tiere in Aquakultur bestimmt sind, die verarbeitetes Nichtwiederkäuer Protein (außer Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten) enthalten, dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden und die ausschließlich Mischfuttermittel für Tiere in Aquakultur herstellen (gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe) (Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt D Buchstabe d).
- Sofern ein Betrieb die Voraussetzungen (insbesondere körperliche Trennung der Einrichtungen für die Herstellung, Lagerung, innerbetrieblicher Transport, Verpackung / Verladung, Probenahme und Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs und auf nicht zugelassene Bestandteile tierischen Ursprungs) kann die zuständige Behörde nach einer Vor-Ort-Inspektion die **Zulassung** auch für die Herstellung von Mischfuttermittel für andere Nutztiere erteilen

Antragsformular (Zulassung Aquakultur):

Aktuelle Version bitte per E-Mail (futtermittel@lave.nrw.de) oder Telefon anfragen.

Besondere Kennzeichnungsbestimmungen:

Jedes Etikett / Warenbegleitpapier von Mischfuttermitteln, die für die Verfütterung an Tiere in Aquakultur bestimmt sind, die verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, sind deutlich sichtbar mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Enthält verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein — darf nicht an Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, verfüttert werden“.

6) Landwirtschaftliche Betriebe, die nur Tiere in Aquakultur halten

- **Registrierung für Selbstmischer:** Sofern ein Betrieb nur Tiere in Aquakultur hält **und** die hergestellten Alleinfuttermittel nur im eigenen Haltungsbetrieb verwendet **und** das Mischfuttermittel mit verarbeiteten Nichtwiederkäuer-Protein, das zur Herstellung des Alleinfuttermittels eingesetzt wird, weniger als 50% Gesamtprotein enthält, ist nur eine Registrierung erforderlich (Anhang IV, Kapitel VI, Abschnitt D Buchstabe d) Ziffer ii)

Antragsformular (Registrierung Selbstmischer Aquakultur):

Aktuelle Version bitte per E-Mail oder Telefon bei der jeweiligen zuständigen Kreisveterinärbehörde anfragen.

7) Aquakulturbetriebe, die andere Nutztiere als Aquakulturtiere halten

Die Lagerung und Verwendung von verarbeitetem Nichtwiederkäuer-Proteinen (z.B. Blutmehl, Federmehl) sowie Mischfuttermitteln, die die v. g. Produkte enthalten, ist in Betrieben, die andere Nutztiere als Aquakulturtiere halten, prinzipiell verboten!

- **Zulassung der Lagerung und Verwendung (Verfütterung)**

Aquakulturbetriebe, die auch **andere Nutztiere halten**, benötigen zur Lagerung und Verwendung von **Mischfuttermitteln**, die verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine (ausgenommen Fischmehl, s. Nr. 3) enthalten, eine Zulassung:

Die zuständige Behörde kann diese erteilen, wenn in dem Betrieb Maßnahmen angewandt werden, die zuverlässig ausschließen, dass Mischfuttermittel mit Nichtwiederkäuer-Proteinen an Wiederkäuer oder andere Nutztiere (außer Pelztiere), verfüttert werden (Kapitel III Abschnitt D Nr. 2).

Antragsformular (Zulassung Aquakulturbetrieb):

Aktuelle Version bitte per E-Mail oder Telefon bei der jeweiligen zuständigen Kreisveterinärbehörde anfragen.

Grundsatz für Nr. 1) bis Nr. 7):

- a) (Fischmehl –gilt nur für Mischfuttermittel),
- b) (Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs – gilt nur für Mischfuttermittel),
- c) Nichtwiederkäuer-Blutprodukten,
- d) verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein
- e) (verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten - gilt nur für Mischfuttermittel),
- f) verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen,
- g) verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel oder
- h) Ergänzungsfuttermittel, die die o.a. Einzelfuttermittel enthalten und zur Herstellung von Alleinfuttermittel für den eigenen Tierbestand (sog. Selbstmischer) verwendet werden,

dürfen nur von **Betrieben bezogen und verwendet** werden, die hierfür registriert oder zugelassen sind (siehe. Nr. 10 o. Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m Listen gemäß Kapitel V Abschnitt A).

- 8) **Schlachthöfe**, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen sind und
- a) **Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte für die Herstellung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein zur Fütterung von Tieren in Aquakultur**
 - b) **Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte für die Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein von Schweinen zur Fütterung von Geflügel (siehe *4)**
 - c) **Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte für die Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein von Geflügel zur Fütterung von Schweinen (siehe *5)**
- und/oder
- d) **Nichtwiederkäuer-Blut zur Herstellung von Blutprodukten zur Verfütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer (außer Pelztiere)**

abgeben, benötigen

- eine Registrierung, sofern **keine** Wiederkäuer oder **keine** Wiederkäuer und **kein** Geflügel*4) oder **keine** Wiederkäuer und **keine** Schweine*5) geschlachtet werden,
- eine **Zulassung, sofern** in dem Schlachthof neben Nichtwiederkäuern **auch Wiederkäuer, Geflügel*4) oder Schweine*5) geschlachtet** werden. Diese wird von der zuständigen Behörde nach vor- Ort- Inspektion nur erteilt, wenn in Bezug auf die Nebenprodukte die Bedingungen, insbesondere räumlich / körperlich getrennte Linien für die Schlachtung von Wiederkäuern / Nichtwiederkäuer oder Geflügel / Wiederkäuer oder Schweine / Wiederkäuer, getrennte Einrichtung für die Sammlung und Lagerung, Probenahme der Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte und Untersuchung auf Wiederkäuer- und/oder Geflügel*4) - oder /Schweine*5) -Protein erfüllt sind.

Antragsformular (Registrierung o. Zulassung Schlachthof):

[Aktuelle Version bitte per E-Mail \(futtermittel@lave.nrw.de\) oder Telefon anfragen.](mailto:futtermittel@lave.nrw.de)

- 9) **Zerlegebetriebe**, die Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen sind, **andere Betriebe**, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 registriert oder zugelassen sind, **oder**
- Betriebe**, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben h und i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen sind und die ausschließlich Nichtwiederkäuer- Nebenprodukte aus den v.g. Betrieben, inkl. der unter Nr. 8 genannten Betrieben behandeln oder lagern

die

- a) **Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte für die Herstellung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein (außer Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten) zur Fütterung von Tieren in Aquakultur**
- b) **Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte für die Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein von Schweinen zur Fütterung von Geflügel (siehe *4)**
- c) **Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte für die Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein von Geflügel zur Fütterung von Schweinen (siehe *5)**

abgeben, benötigen

- eine **Registrierung**, sofern kein Wiederkäuerfleisch, kein Wiederkäuerfleisch und Geflügelfleisch*4 oder kein Wiederkäuerfleisch und Schweinefleisch*5) entbeint, zerlegt oder anderweitig gehandhabt wird
- eine **Zulassung**, sofern in den Betrieben neben Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern (Geflügel oder Schweine) **auch Nebenprodukte von Wiederkäuer und Geflügel*4) oder Wiederkäuer und Schweine*5)** entbeint, zerlegt, gehandhabt, gesammelt, gelagert, transportiert oder verpackt werden. Diese wird von der zuständigen Behörde nach vor-Ort- Inspektion nur erteilt, wenn in Bezug auf die jeweiligen Nebenprodukte die Bedingungen, insbesondere räumlich / körperlich getrennte Linien für die Handhabung von Nichtwiederkäuer / Geflügel oder Schweine / Wiederkäuer, getrennte Einrichtung für die Sammlung und Lagerung, Transport und Verpackung, Probenahme der Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte und Untersuchung auf Wiederkäuer- und/oder Geflügel*4)- oder /Schweine*5) -Protein) erfüllt sind.

Antragsformular (Registrierung o. Zulassung Zerlegebetriebe und sonstige Betriebe):

Aktuelle Version bitte per E-Mail (futtermittel@lave.nrw.de) oder Telefon anfragen.

10) Verarbeitungsanlagen, die

- a. **Fischmehl, zur Verfütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer (außer Pelztiere),**
- b. **Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,**
- c. **Blutprodukte zur Verfütterung an andere Nutztiere als Wiederkäuer (außer Pelztiere) oder**
- d. **verarbeitetes Nichtwiederkäuer Protein (außer Fischmehl) zur Fütterung von Tieren in Aquakultur oder**
- e. **verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten**

oder

f. **verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel**

oder

g. **verarbeitetes tierisches Protein von Schwein**

abgeben:

- a) **Fischmehl** darf nur in Verarbeitungsanlagen hergestellt werden, in denen ausschließlich folgende tierische Nebenprodukte verwendet werden:
- Wassertiere, ausgenommen Meeressäugetiere,
 - gezüchtete wirbellose Wassertiere, die nicht unter die Definition von "Wassertier" gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/88/EG fallen
 - Seesterne der Art *Asterias rubens*, die in einem Einzugsgebiet im Sinne von Anhang I Nummer 2.5 der VO (EG) Nr. 853/2004 geerntet werden und entsprechend eingestuft sind

Es bedarf keiner Zulassung oder Registrierung.

Grundsatz: Tierische Nebenprodukte zur Herstellung von verarbeitetem Nichtwiederkäuer-Proteinen, verarbeitetem tierischem Protein von Geflügel, verarbeitetem tierischem Protein von Schweine oder Blut zur Herstellung von Nichtwiederkäuer-Blutprodukten, dürfen nur von Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und anderen Betrieben, die hierfür registriert bzw. zugelassen sind, bezogen werden (siehe Nr. 8. und 9.).

Verarbeitungsanlagen, die ausschließlich

- Nichtwiederkäuerblut für die Herstellung von Blutprodukten oder Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte verarbeiten,
- verarbeitetes Nichtwiederkäuer Protein (außer Fischmehl) zur Fütterung von Tieren in Aquakultur herstellen,
- verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel herstellen oder
- verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen herstellen

benötigen eine **Registrierung** von der zuständigen Behörde.

Verarbeitungsanlagen, die zusätzlich zu den Nichtwiederkäuer-Nebenprodukten (inkl. Blut) auch Wiederkäuer-Nebenprodukte (inkl. –Blut) verarbeiten, benötigen eine **Zulassung** der zuständigen Behörde und müssen besondere Bedingungen erfüllen. Diese sind insbesondere die räumlich/körperlich getrennte Herstellung der oben genannten Produkte in einem geschlossenen System, räumlich getrennte Einrichtungen für die Lagerung, innerbetrieblicher Transport und Verpackung. Probenahme der verarbeiteten Nichtwiederkäuer-Proteine / verarbeitetem tierischem Protein vom Geflügel oder Schwein und Untersuchung auf Wiederkäuer- / Schweine- oder Geflügelprotein.

Gilt nicht für Fischmehl!

- **Verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten** darf nur in Verarbeitungsanlagen hergestellt und von diesen abgegeben werden, wenn
 - diese gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen sind und
 - in diesen **ausschließlich die Herstellung von Produkten aus Nutzinsekten** erfolgt, und
 - gemäß den Anforderungen in Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hergestellt wird.

Verarbeitungsanlagen in denen auch Nebenprodukte anderer Tierarten verarbeitet werden, müssen von der zuständigen Behörde **zugelassen** werden. Diese wird nach einer Inspektion erteilt, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen* zur Verhinderung einer Kreuzkontamination von verarbeitetem tierischem Protein aus Nutzinsekten mit verarbeitetem tierischem Protein von anderen Nutztieren nachgewiesen wird.

*u.a. geschlossenes System, räumliche Trennung des Systems für die Herstellung des verarbeiteten tierischen Proteins aus Nutzinsekten; räumlich getrennte Einrichtungen für die Lagerung und des Transportes der Nebenprodukte aus Wiederkäuern oder Nichtwiederkäuern von den Nebenprodukten von Insekten, räumlich getrennte Einrichtungen für die Lagerung und Verpackung von den Endprodukten aus Nutzinsekten, regelmäßige Probenahme des verarbeiteten tierischen Proteins aus Nutzinsekten und Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs auf Kreuzkontamination mit verarbeitetem tierischem Protein von Wiederkäuern oder anderen Nichtwiederkäuern;

Antragsformular (Registrierung/Zulassung Verarbeitungsanlage):

Aktuelle Version bitte per E-Mail (futtermittel@lave.nrw.de) oder Telefon anfragen.

Besondere **Kennzeichnungsbestimmungen:**

- Das Handelspapier bzw. die Gesundheitsbescheinigung für **Fischmehl** und jedes Etikett / Warenbegleitpapier für Fischmehl ist deutlich sichtbar mit folgendem Vermerk versehen: „Enthält Fischmehl — darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“.
- Das Handelspapier bzw. die Gesundheitsbescheinigung für **Dicalciumphosphat oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs**, und jedes Etikett / Warenbegleitpapier für Dicalciumphosphat oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs ist deutlich sichtbar mit folgendem Vermerk versehen: „Enthält Dicalcium-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs — darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“.
- Das Handelspapier bzw. die Gesundheitsbescheinigung für **Nichtwiederkäuer-Blutprodukte** und jedes Etikett / Warenbegleitpapier mit solchen Produkten ist deutlich sichtbar mit folgendem Vermerk versehen: „Enthält Nichtwiederkäuer-Blutprodukte — darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden“.

- Das Handelspapier bzw. die Gesundheitsbescheinigung für **verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine** und jedes Etikett / Warenbegleitpapier mit solchen Produkten ist deutlich sichtbar mit folgendem Vermerk versehen: „Enthält verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein — darf nicht zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur und Pelztiere, verwendet werden“.
- Auf dem Handelspapier oder gegebenenfalls der Gesundheitsbescheinigung für **verarbeitetes tierisches Protein, das von Nutzinsekten, Schweinen und/oder Geflügel** stammt, sowie jedes Etikett/Warenbegleitpapier ist deutlich sichtbar folgender Vermerk angebracht: „Verarbeitetes tierisches Protein von ... [bitte entsprechende Nutztiere aus der ersten Spalte der u.a. Tabelle einfügen, von denen das verarbeitete tierische Protein stammt] — darf nicht an Nutztiere, ausgenommen ... [bitte entsprechende Nutztiere aus der zweiten Spalte der u.a. Tabelle einfügen, an die das verarbeitete tierische Protein verfüttert werden darf], verfüttert werden.“

Nutztiere, von denen das verarbeitete tierische Protein stammt	Nutztiere, an die das verarbeitete tierische Protein verfüttert werden darf
Nutzinsekten	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine, Geflügel
Schweine	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Geflügel
Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine
Nutzinsekten und Schweine	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Geflügel
Nutzinsekten und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine
Schweine und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere
Nutzinsekten, Schweine und Geflügel	Tiere in Aquakultur, Pelztiere“

11) „lose“ Transport und Lagerung

- Einzel- u. Mischfuttermitteln mit verarbeitetem Nichtwiederkäuer- Protein einschließlich Fischmehl, verarbeitetes tierisches Protein von Nutzinsekten, von Schweinen*4) oder von Geflügel*5), Di-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukten, zur Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, Geflügel*5) oder Schweine*4)

Die o.a. Einzel- oder Mischfuttermittel sind mit Fahrzeugen und Containern zu transportieren sowie in Lagereinrichtungen zu lagern, die **nicht für den Transport** bzw. **die Lagerung** von für Wiederkäuer, Geflügel*5) oder Schweine*4) bestimmten Futtermitteln verwendet werden.

Sofern die Fahrzeuge, Container und Lagereinrichtungen im Anschluss auch für den Transport von Futtermitteln, die für Wiederkäuer, und ggf. für Geflügel*5) oder Schweine*4) bestimmt sind, verwendet werden sollen, müssen sie zuvor gemäß eines

dokumentierten und von der zuständigen Behörde zugelassenen Reinigungsverfahren gereinigt werden, so dass eine Kreuzkontamination wirksam vermieden wird.

Lagerbetriebe benötigen zusätzlich eine Zulassung.

- **Blut, das zur Herstellung von Blutprodukten für Nichtwiederkäuer bestimmt ist, zu einer Verarbeitungsanlage gemäß Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt C Buchstabe b)**

Das für die Herstellung von Blutprodukten für Nichtwiederkäuer bestimmte Blut wird mit Fahrzeugen oder Containern transportiert, die ausschließlich zum Transport von Nichtwiederkäuer-Blut verwendet werden.

Sofern Fahrzeuge und Container nach dem Transport von Wiederkäuer-Blut im Anschluss für den Transport von Nichtwiederkäuer-Blut verwendet werden, müssen sie zuvor gemäß eines dokumentierten und von der zuständigen Behörde zugelassenen Reinigungsverfahren gereinigt werden, so dass eine Kreuzkontamination wirksam vermieden wird.

- **Nichtwiederkäuer-Nebenprodukten, die zur Herstellung von verarbeiteten tierischen Proteinen für Tiere in Aquakultur bestimmt sind, zu einer Verarbeitungsanlage**

Die für die Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmten tierischen Nichtwiederkäuer-Nebenprodukte werden mit Fahrzeugen oder Containern transportiert, die ausschließlich zum Transport von Nichtwiederkäuer-Nebenprodukten verwendet werden.

Sofern Fahrzeuge und Container nach dem Transport von Wiederkäuer-Nebenprodukten im Anschluss für den Transport von Nichtwiederkäuer-Nebenprodukten verwendet werden, müssen sie zuvor gemäß eines dokumentierten und von der zuständigen Behörde zugelassenen Reinigungsverfahren gereinigt werden, so dass eine Kreuzkontamination wirksam vermieden wird.

- **Nebenprodukte aus Nutzinsekten**

Nebenprodukte aus Wiederkäuern oder Nichtwiederkäuern, ausgenommen von Insekten, befinden sich während der Lagerung und des Transports in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Nebenprodukten aus Nutzinsekten

- **Nebenprodukte von Schweinen**

Diese werden mit Fahrzeugen und Containern, die nicht für den Transport von Wiederkäuer- oder Geflügel-Nebenprodukten verwendet werden, zu einer Verarbeitungsanlage transportiert.

Sofern die Fahrzeuge oder die Container zuvor für den Transport von Wiederkäuer- oder Geflügel-Nebenprodukten verwendet wurden, müssen diese gemäß einem dokumentierten Verfahren gereinigt werden, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden. Das Reinigungsverfahren muss zuvor von der zuständigen Behörde **genehmigt (zugelassen)** werden.

- **Nebenprodukte von Geflügel**

Diese werden mit Fahrzeugen und Containern, die nicht für den Transport von Wiederkäuer- oder Schweine-Nebenprodukten verwendet werden, zu einer Verarbeitungsanlage transportiert.

Sofern die Fahrzeuge oder die Container zuvor für den Transport von Wiederkäuer- oder Schweine-Nebenprodukten verwendet wurden, müssen diese gemäß einem dokumentierten Verfahren gereinigt werden, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden. Das Reinigungsverfahren muss zuvor von der zuständigen Behörde **genehmigt (zugelassen)** werden.

- **verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Proteinen und solche Proteine enthaltende lose Mischfuttermittel, die zur Ausfuhr aus der Union bestimmt sind gemäß Anhang IV, Kapitel V, Abschnitt E Nr. 3 Buchstabe d)**

Diese werden in Fahrzeugen und Containern transportiert bzw. in Lagereinrichtungen gelagert, die nicht für den Transport bzw. die Lagerung von Futtermitteln verwendet werden, die in Verkehr gebracht werden sollen und für Wiederkäuer oder Nichtwiederkäuer, ausgenommen Tiere in Aquakultur, bestimmt sind.

Sofern Fahrzeuge, Container und Lagereinrichtungen, die zuvor für den Transport bzw. die Lagerung von losem verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein und solches Protein enthaltenden losen Mischfuttermitteln, die zur Ausfuhr aus der Union bestimmt sind, verwendet wurden, danach für den Transport bzw. die Lagerung von Futtermitteln verwendet werden, die in Verkehr gebracht werden sollen und für Wiederkäuer oder Nichtwiederkäuer, ausgenommen Tiere in Aquakultur, bestimmt sind, müssen zuvor gemäß eines dokumentierten Verfahrens, das von der zuständigen Behörde vorher genehmigt (zugelassen) wurde, gereinigt werden, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden

Lagerbetriebe benötigen zusätzlich eine Zulassung.

Antragsformular (Genehmigung / Zulassung des Reinigungsverfahrens oder Lagerbetrieb):

Aktuelle Version bitte per E-Mail (futtermittel@lave.nrw.de) oder Telefon anfragen.

Leitfaden (Reinigung):

Aktuelle Version bitte per E-Mail (futtermittel@lave.nrw.de) oder Telefon anfragen.

12) Weitere Bestimmungen zum Umgang mit Einzel- und Mischfuttermitteln, die Wiederkäuer-Produkte* enthalten

***Ausgenommen:**

a) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,

b) Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,

c) aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine

d) ausgelassenes Wiederkäuerfett mit einem Masseanteil von höchstens 0,15% an unlöslichen Verunreinigungen sowie Derivate von solchem Fett.

Der **lose Transport** von Einzel- und Mischfuttermitteln, die andere als die o.a. Wiederkäuer-Produkte enthalten, ist gemäß Anhang IV Kapitel V Abschnitt B Nr. 1 in Fahrzeugen und Containern, die für Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, verwendet werden, verboten

Ausnahme: Anhang IV Kapitel V Abschnitt B Nr. 2 lässt den losen Transport dieser Futtermittel in Fahrzeugen und Containern allerdings zu, sofern Fahrzeuge und Container nach dem Transport von unzulässigen Wiederkäuer-Produkten und diese enthaltenden Einzel- und Mischfuttermitteln im Anschluss für den Transport von Einzel- und Mischfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, gemäß eines dokumentierten und von der zuständigen **Behörde zugelassenen Reinigungsverfahren gereinigt** werden, so dass eine Kreuzkontamination wirksam vermieden wird.

Die **Herstellung** von Mischfuttermitteln, die andere Wiederkäuer-Produkte als die oben aufgeführten Wiederkäuer-Produkte enthalten, darf nicht in Betrieben erfolgen, die Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, herstellen.

Die **Verwendung und Lagerung** von anderen Wiederkäuer-Produkten enthaltenden Einzel- und Mischfuttermitteln, als die oben aufgeführten, ist in landwirtschaftlichen Betrieben, die Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, halten, verboten.